



Reglement

zur

Nutzung öffentlicher Strassen, Gassen und Plätze

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Erscheinungsbild im öffentlichen Raum.....	4
3	Betrieb Gassenwirtschaften	6
4	Sicherheit.....	7
5	Reinigung.....	7
6	Gebühren.....	7
7	Schlussbestimmungen	8

Der Gemeinderat der Stadt Klingnau erlässt, gestützt auf § 103 f. des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19.1.1993 und § 4 des Baugebührenreglements vom 1.7.2015 folgendes

REGLEMENT

Zur Nutzung öffentlicher Strassen, Gassen und Plätze

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung der öffentlichen Strassen, Gassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet, insbesondere in der Altstadt.

§ 2

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Bewilligungspflicht

Das Nutzen von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig, soweit gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG vorliegt. Die Bewilligung erteilt der Abteilungsleiter Bau.

§ 4

Voraussetzungen

Bewilligungen können erteilt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der Verkehrsfluss weder für den Fahrverkehr noch die Fussgänger beeinträchtigt wird. Der Zugang zu den Gebäuden und Geschäften muss dauernd frei bleiben, der Rettungsdienst muss gewährleistet bleiben.

§ 5

Bewilligungen

¹ Bewilligungen (Erlaubnis gemäss § 104 BauG) können insbesondere erteilt werden für:

- Geschäftliche Aktivitäten wie Warenauslagen, Verkaufsstände etc.
- Gassenwirtschaften

² Die verfügbaren Flächen werden vorrangig an die direkten Anstösser (Ladengeschäfte, Gastwirtschaftsbetriebe etc.) abgegeben.

§ 6

Zweckbestimmung

Bewilligte Flächen dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

§ 7

Benützungsgesuch, Unterlagen

¹ Das Benützungsgesuch ist dem Abteilungsleiter Bau einzureichen, wo auch das notwendige Formular bezogen werden kann.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Situationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Anzahl Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Begrünung, Buffet und allfällig weiteren Möblierungsgegenständen (massstäblich und lagemässig richtig einzuzeichnen).
- Die Dimensionen der einzelnen Elemente müssen ersichtlich sein.
- Angaben zum Material und zu Farben
- Gewünschte Nutzungsdauer

§ 8

Bewilligungsinstanz

Die Bewilligungen werden durch den Abteilungsleiter Bau erteilt.

2

Erscheinungsbild im öffentlichen Raum (Ausstattungen, Möblierung, Einrichtungen)

§ 9

Allgemeine Anforderungen

¹ Alle verwendeten Einrichtungen, Ausstattungen und sonstigen Gegenstände müssen sich ins Stadtbild einfügen und innerhalb eines Gewerbebetriebes entsprechend ihrer Art in Material, Form und Farbe einheitlich sein.

² Alle verwendeten Elemente müssen sich auf den zugewiesenen Platz beschränken.

§ 10

Einfriedigungen, Abgrenzungen

Die beanspruchten Flächen sind mit einer lockeren Begrenzung abzugrenzen. Die Abgrenzung hat in einer durchlässigen Art zu erfolgen (z.B. einzelne Pflanzentöpfe o.ä.). Durchgehende Einfriedigungen sind nicht erlaubt.

§ 11

Tische und Stühle

¹ Tische, Stehtische und Stühle sind pro Geschäft einheitlich zu halten.

² Festbänke sind im ständigen Restaurantbetrieb nicht zugelassen.

§ 12

Sonnen- bzw. Regenschutz

Sonnen- bzw. Regenschutzeinrichtungen dürfen nicht in den Fahrraum ragen und nur die zugewiesene Fläche bedecken. Die minimale Höhe hat 2,20 m zu betragen. Bei XL-Schirmen mit einem Durchmesser über 2,50 m sind diese im Möblierungsplan ebenfalls detailliert (Grösse, Material etc.) anzugeben. Fest montierte Storen fallen nicht unter dieses Reglement und müssen über das ordentliche Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

§ 13

Buffet

Mobile Buffetanlagen und Kühler für den Offenausschank sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann die maximale Grösse beschränken.

§ 14

Reklamestände, Menütafeln, Dekorationen

Das Aufstellen von Reklameständen, Menütafeln, Dekorelementen und ähnlichen Gegenständen (z.B. Kunstobjekte) ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann die Grösse beschränken. Die Gegenstände müssen jederzeit auf Geheiss hin entfernt werden können.

§ 15

Bodenbeläge, Podeste

Bodenbeläge oder Bodenabdeckungen sind möglich und bedürfen einer Bewilligung. Die Bodenbeläge müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen (z.B. Ausrutschen / Stolpern etc.). In jedem Fall haftet der Bewilligungsnehmer.

Podeste, Stufen, Erhöhungen, Bühnen und Ähnliches bedürfen einer Bewilligung. Sie sind so anzuordnen und zu erstellen, dass der Strassenbelag keinen Schaden nimmt.

§ 16

Überdachung

Zeltdächer, Überdachungen, Baldachine usw. sind im ständigen Betrieb nicht zugelassen. Sie können auf besonderes Gesuch hin für Einzelanlässe bewilligt werden.

§ 18

Beleuchtung

Die dauerhafte Installation und Betrieb von Scheinwerfern, Fackeln, Leuchtgirlanden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 19

Ofen und Grill

Pizzaöfen, Grills, Backöfen, Fritteusen und andere Kochgeräte im Freien sind bewilligungspflichtig.

§ 20

Heizungen

Die Installation von Wärmestrahlern und Heizungen ist bewilligungspflichtig.

§ 21

Pflanzen und Behälter

¹ Grünelemente dürfen eine Gesamthöhe von 1.80 m nicht überschreiten. Im Bereich von Sichtzonen ist die Höhe auf 80 cm zu beschränken. Sie sind jederzeit auf die entsprechende Höhe zurückzuschneiden. Im Bewilligungsverfahren wird die maximale Höhe definitiv festgelegt.

² Sie dürfen nicht als vollkommener, geschlossener Sichtschutz, sondern nur als einzelne dekorative Elemente verwendet werden.

³ Anzahl, Material und Standorte der Töpfe und Tröge werden verbindlich im Möblierungsplan mit Massangaben festgehalten.

⁴ Die Pflanzenbehälter müssen so beschaffen sein (Grösse, Gewicht), dass sie jederzeit bei Anlässen (Märkte und andere Anlässe) entfernt werden können.

3

Betrieb Gassenwirtschaften

§ 22

Voraussetzung Gassenwirtschaft

Für den Betrieb einer Gassenwirtschaft gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Die erstmalige Bewilligung erfordert unter Umständen ein Verfahren nach Bau- und Umweltschutzrecht.

§ 23

Betriebszeiten

Die Gassenwirtschaften dürfen von So - Do bis maximal 23.30 Uhr und von Fr - Sa bis maximal 0.30 Uhr betrieben werden; vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen aus dem jeweiligen baurechtlichen Verfahren.

§ 24

Massnahmen ausserhalb
Betriebszeiten

¹ Leergut und Gebinde müssen ausserhalb der Betriebszeiten vom öffentlichen Grund entfernt werden.

§ 25

Immissionsschutz

¹ Wer sein Restaurant in der Nähe von Wohnbereichen betreibt, hat besondere Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

² Lärm, Musik, Licht-/Lasershows, Projektionen und Rauch sind unbedingt zu vermeiden.

§ 26

Saisonschluss

Nach Saisonende sind sämtliche Installationen und das Mobiliar sowie Bepflanzungen von Gassenwirtschaften wegzuräumen. Eine Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht zugelassen.

4

Sicherheit

§ 29

Hydranten, Schachtdeckel
Schieber

Hydranten, Schachtdeckel sowie Schieber müssen für Unterhaltsarbeiter und allfällige Brandfälle jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht abgedeckt werden.

5

Reinigung

§ 30

Reinigung

Wer öffentlichen Grund nutzt, muss diesen täglich säubern.

6

Gebühren

§ 31

Grundlage

Die Gebühren richten sich nach dem durch die Einwohnergemeindeversammlung erlassenen Tarif gemäss Baugebühren-reglement.

Schlussbestimmungen

§ 32

Entzug Bewilligung
Zahlungsverzug

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können den Entzug der Bewilligung durch den Gemeinderat der Stadt Klingnau zur Folge haben.

² Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, kann der Gemeinderat unter Einhaltung des Verfahrenswegs nach VRPG die weitere Nutzung des öffentlichen Grundes untersagen.

§ 33

Nutzungsvorbehalt bei
Anlässen und Veranstaltungen

¹ Sämtliche Installationen und das Mobiliar usw. sind bei Bedarf für öffentliche und weitere bewilligte Anlässe durch den Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

² Die Bewilligungsinhaber werden rechtzeitig informiert, wenn die durch sie benützte Fläche für solche Anlässe benötigt wird.

³ Temporäre Nutzungsunterbrüche berechtigen zu keinen Gebührenreduktionen.

§ 34

Grossanlässe, Feste

Grossanlässe wie Fasnacht, Städtlifest, Märkte und dergleichen fallen nicht unter dieses Reglement.

§ 35

Ausnahmen

Der Gemeinderat der Stadt Klingnau kann von diesem Reglement abweichende Ausnahmen bewilligen.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 28. November 2017 in Kraft.

Durch den Gemeinderat der Stadt Klingnau beschlossen am 27. November 2017.

Gemeindeammann
Oliver Brun

Gemeindeschreiber
Rolf Walker